

# RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0363

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

AVG §68 Abs1;

BEinstG §11 Abs1;

BEinstG §14 Abs2 idF 1992/313;

BEinstG §2 Abs1 idF 1992/313;

BEinstG §2 Abs2 ltd;

BEinstG §3 Abs1;

BEinstG §8 Abs2 idF 1992/313;

## Rechtssatz

Nur ein Vergleich jenes Bescheides, mit welchem die Zugehörigkeit des Behinderten gemäß § 2 BEinstG festgestellt wurde, mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid (mit diesem ist festgestellt worden, daß der Behinderte gem § 2 Abs 2 lit d BEinstG nicht mehr zum Kreis der begünstigten Behinderten gehöre) lässt die Beurteilung zu, ob und inwieweit sich der damals festgestellte, der Einschätzung der MdE mit 60 vH zugrunde gelegte physische und psychische Gesundheitszustand des Behinderten und in Verbindung damit seine damals offenbar als über der Mindestleistungsfähigkeit iSd § 2 Abs 2 lit d BEinstG gelegene Arbeitsfähigkeit in einer Weise verschlechtert hat, die ohne Verletzung der Rechtskraft des früheren Bescheides eine Neufeststellung der MdE oder (wie im Beschwerdefall) gar ein Erlöschen der Begünstigungen iSd letzten Satzes des § 14 Abs 2 BEinstG rechtfertigen könnte.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090363.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)